

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/7/17 60b124/97x

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.07.1997

Norm

AktG §225 Abs3 HGB §202 Abs2 UmWG §4

Rechtssatz

Eine Anmeldung zum Firmenbuch stellt zwar eine Verfahrenshandlung dar, die in einer Mitteilung an das Firmenbuchgericht zum Zweck einer vom Gesetz für zulässig erklärten Eintragung einer Tatsache in das Firmenbuch besteht. Knüpft aber das Gesetz an eine solche Anmeldung materiellrechtliche Wirkungen, kann nur das Einlangen der Anmeldung beim Firmenbuchgericht ausschlaggebend sein.

Entscheidungstexte

6 Ob 124/97x
Entscheidungstext OGH 17.07.1997 6 Ob 124/97x
Veröff SZ 70/149

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108209

Dokumentnummer

JJR_19970717_OGH0002_0060OB00124_97X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$